



Evangelischer Kindergarten Martin Luther King – Außerhalb 10 – 55270 Jugenheim
06130-201, Kita.Jugenheim@ekhn.de

Kinderschutzkonzept des Evangelischen Kindergartens in Jugenheim/Rhh.



Erstellt am 27.06.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	S. 3
2. Gesetzliche Grundlagen	S. 3
3. Leitlinien des Kinderschutzes	S. 5
4. Einrichtungsspezifisches Handlungs- und Haltungskonzept	S. 8
5. Sexualpädagogisches Konzept	S. 9
6. Erweiterte Führungszeugnisse	S. 9
7. Berücksichtigung von Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalgewinnung	S. 9
8. Leitfaden zur Kindeswohlsicherung	S. 10
9. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	S. 12
9.1. Risikowahrnehmung	S. 12
9.2. Risikobewertung	S. 12
9.3. Erörterung mit Erziehungsberechtigten	S. 13
9.4. Hilfeplanung/ Meldung nach § 8a SGB VIII	S. 13
9.5. Weitere Beobachtung/ Begleitung	S. 14
9.6. Informationsaustausch und Datenschutz	S. 14
10. Leitfaden bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita durch Mitarbeitende	S. 16
11. Beschwerdemanagement	S. 17
11.1. Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende	S. 17
11.2. Unser Beschwerdeverfahren für Kinder	S. 18
11.3. Unser Beschwerdeverfahren für Eltern	S. 19
11.4. Wie werden den Kindern/ den Eltern die Beschwerdemöglichkeiten bekannt gemacht?	S. 20
11.5. Wie wird die Qualität der Beteiligungs-/ Be- schwerdeverfahren in der Einrichtung geprüft?	S. 21
11.6. Beschwerdemanagement Ablaufverfahren	S. 22
12. Anhang	S. 24
a. Verhaltenskodex	S. 25
b. Adressen, Ansprechpartner*innen	S. 26
c. Risikoanalysen	S. 27-33

1. Einleitung

In der Kita verbringen die Kinder und mit ihnen ihrer Familien einen wichtigen Abschnitt ihrer ersten Lebensjahre. Sie vertrauen darauf, dass die Kita ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Im Kinderschutzkonzept werden verbindlich Rahmenbedingungen beschrieben und Vorgehensweisen zusammengeführt, um der ethischen und gesetzlichen Verpflichtung für eine umfängliche Sicherung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen nachzukommen.

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe und betrifft alle Mitarbeitenden, die im Kindergartenalltag mit Kindern im Kontakt stehen. Die Mitarbeitenden sollen aufmerksam sein, wenn es darum geht, den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten anderer gegenüber Kindern und von Kindern untereinander zu beachten und kritisch zu prüfen. Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es Grenzüberschreitungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen, damit Wege für Gewalt gegenüber Kindern sich nicht anbahnen können.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden sowie den Eltern der anvertrauten Kinder gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist und schützt die Einzelnen durch vereinbarte Regelungen davor, in Unkenntnis gar nicht oder nicht richtig zu handeln.

Im Zuge unseres Kinderschutzkonzeptes wird für eine fehlerfreundliche Kultur in der Kita geworben. Alle Mitarbeitenden reflektieren ihr eigenes Handeln und die Beziehungen zu den Kindern selbst. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder an ihrem Alltagsleben innerhalb der Kita und darüber hinaus sind demzufolge die Äußerungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit ernst zu nehmen und in jedem Fall zu berücksichtigen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der § 8a SGB VIII formuliert den Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Diese zentrale Aufgabe der

Kindertagesstätte ist darüber hinaus in den Leitlinien der EKHN benannt, welche eine kirchengesetzliche Grundlage darstellen.

Hier finden Sie die gesetzlichen und verpflichtenden Auflagen von Seiten des Gesetzgebers:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Handreichung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
- Kinderschutzverordnung der EKHN
- UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Die EKHN hat das Positionspapier „Grenzüberschreitungen“ herausgegeben, das Teams eine Handlungsempfehlung hinsichtlich des Kinderschutzes gibt und als Grundlage zur Erarbeitung des Verhaltenskodex im Team dient.

Die Auseinandersetzung und Reflexion im Team sowie ein wertschätzender Umgang untereinander sind ein existentieller Grundstein für die gelungene Umsetzung.

3. Leitlinien des Kinderschutzes

- Grundvoraussetzungen für ihre Entwicklung ist es, dass sich Kinder sicher fühlen. Dementsprechend ist es ein besonderes Anliegen Kindern Schutz vor Grenzverletzungen zu gewährleisten.
- Dazu haben wir einen Verhaltenskodex im Team entwickelt, der von allen unterschrieben wurde. In diesem Prozess reflektierten wir eigene Werte und Verhaltensweisen. Die Mitarbeitenden sind darüber informiert, dass Grenzverletzungen nicht geduldet werden.
- Unsere pädagogischen Fachkräfte sind für den Schutz der Kinder und für grenzwahrende Verhaltensweisen sensibilisiert. Sie lernen Grenzverletzungen zu erkennen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Kinder und ihre Familien, sowie Mitarbeitende ihre Beschwerden äußern

können, fördert diese Haltung. Es ist unser Ziel, offen und eindeutig miteinander umzugehen.

- **Partizipation**

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernst gemeinte, entwicklungsgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Mädchen und Jungen bringen ihre Ideen ein und werden nach ihren Meinungen gefragt, sie können damit aktiv das Geschehen in unserer Einrichtung beeinflussen. Dabei berücksichtigen wir „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes [...] zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ (§ 9 SGB VIII).

Die Erzieher*innen in unserer Einrichtung haben eine positive Grundhaltung zum Thema Partizipation. Sie nehmen die Mädchen und Jungen als Gesprächspartner ernst.

Damit die Kinder sich aktiv beteiligen können, ist es wichtig, mit ihnen die Fähigkeiten zu kommunizieren, zu kooperieren und Konflikte zu lösen, einzuüben.

Dies ist ein Ziel der Arbeit in unserem Kindergarten.

Partizipationsmöglichkeiten der Kinder sind: thematische Mitbestimmung bei Morgen- und Stuhlkreisen, thematische Mitbestimmung bei Themensuche für Projekte, Mitbestimmung bei der Gestaltung des Alltages, Mitbestimmung beim Speiseplan, Mitbestimmung bei der Gestaltung des Vorschulprogramms und vieles mehr.

Auch die Eltern haben die Möglichkeit, an unserem Kindergartenalltag teilzuhaben, beispielsweise durch ihre Mitarbeit im Elternausschuss. Des weiteren gibt es ein Beschwerdeverfahren, in dem die Anregungen und Beschwerden der Erziehungsberechtigten bearbeitet werden. Auch können sie durch eine Hospitation den Kindergartenalltag kennenlernen, an Waldtagen mitfahren und sich bei Festen und Gottesdiensten engagieren. Das Team ist jederzeit offen für Ideen und Mitwirkung der Eltern.

- Entsprechend den Anforderungen im Bundeskinderschutzgesetz haben wir ein Beschwerdemanagement für Kinder, ihre Familien, Mitarbeitende sowie externe Kooperationspartner. Beschwerden werden von uns ernstgenommen und helfen uns, besser zu werden.

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wissen Mitarbeitende, was zu tun ist. Die Einrichtungsleitung ist für die Familien und Mitarbeitenden des Jugendamtes ein verlässlicher Kooperationspartner und bemüht sich auch in sehr konflikthafter Situationen um Verständigung.
- In Fortbildungen zum Kinderschutz werden umfassendes Wissen über Kindeswohlgefährdung und entsprechende Handlungsmöglichkeiten vermittelt.

Unsere Fachberatung der EKHN unterstützt und berät uns.

4. Einrichtungsbezogenes Handlungs- und Haltungskonzept

Für die kindliche Entwicklung sind vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Sie entwickeln sich durch Wertschätzung, Ermutigung und Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen.

Wenn jedoch der Verdacht entsteht, dass Erwachsene oder andere Kinder die Beziehungen ausnutzen und einem Kind schaden, ist es die Verantwortung der Erwachsenen darauf einzuwirken, dass Kinder sicher und unterstützend aufwachsen können.

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- ✚ **unbeabsichtigten Grenzverletzungen**, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen; z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grob Berühren.
- ✚ **Übergriffen**, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind; z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o.ä. bezeichnet werden.
- ✚ **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt**, z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung. Kindeswohlgefährdungen entstehen nicht nur durch aktive Taten, sondern

auch aufgrund von Unterlassungen. So sind Verdachtsfälle von Bindungslosigkeit, Verwahrlosung und Verhinderung von Förderung zu beachten und darauf einzuwirken, dass Kinder gute Entwicklungschancen bekommen.

Um den Schutz der anvertrauten Kinder gewährleisten zu können und die Kindertageseinrichtung zu einem Ort größtmöglicher Sicherheit zu machen, ist es für den Träger und die Leitung wichtig, möglichst frühzeitig Kenntnis von möglicherweise unangemessenen Verhaltensweisen und grobem Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu erlangen. Die Mitarbeitenden sind aufgefordert, ihrer Leitung und/oder dem Träger Anhaltspunkte für grenzüberschreitendes oder übergriffiges Verhalten von Kolleginnen und Kollegen mitzuteilen. Den offen gelegten Informationen wird mit hoher Sensibilität und ohne Vorverurteilung nachgegangen. Die Mitteilung eines solchen Verdachtes im Sinne des Schutzes der Kinder stellt keine Denunziation dar. Die Mitteilenden haben nicht mit Nachteilen zu rechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vermuteten Grenzverletzungen im Zuge der weiteren Aufklärung nicht erwiesen oder sogar widerlegt werden können. Etwas anderes gilt nur, wenn Mitarbeitende schuldhaft Falschangaben gemacht oder entlastende Tatsachen verschwiegen hat. Kinderschutz bedeutet für alle Mitarbeiter*innen demnach Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu erkennen und in einer fehlerfreundlichen Kultur respektvolle, schützende Verhaltensweisen zu vereinbaren und zu praktizieren.

Wir verstehen auch Gewalt unter Kindern als eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Aggressives Verhalten hat für uns viele Gesichter. Neben körperlichen Verletzungen und Bedrohungen steht für uns der Begriff "Gewalt" auch für soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacken. Ein Kind ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Kinder ausgesetzt ist. Dazu zählen über verbale (z.B. drohen, hänseln) und körperliche (schlagen, treten, kneifen usw.) Attacken hinaus auch Verhaltensweisen, wie Grimassen schneiden oder jemanden ignorieren. Im erzieherischen Alltag ist es wichtig, den Unterschied zwischen destruktiver Gewalt und entwicklungsbedingten und -notwendigen Rangeleien und Kräftemessen zwischen ebenbürtigen Altersgenossen zu kennen und entsprechend zu reagieren und zu handeln. Wir sprechen dann von Gewalt, wenn die Kräfte ungleich verteilt

sind. Ein Kind, das sich dauerhaft nicht aus der Opferrolle befreien kann, braucht Hilfe. Wir verstehen unsere Arbeit als Erzieher*innen in erster Regel als Begleiter*innen, Beschützer*innen und Unterstützer*innen. Bei Konflikten zwischen den Kindern versuchen wir, sie dazu zu bringen ihre Konflikte selbst zu lösen. Wenn sich Kinder schlagen, sollen sich die vermeintlichen Täter und Opfer zusammensetzen und klären, wie es zu diesem Zwischenfall gekommen ist. Das bedeutet, das Täter und Opfer sich verständigen müssen, um herausfinden, wie es zu dieser Situation kam und wie sich die handelnden Kinder dabei gefühlt haben.

5. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, der Freude und der Lust am Körper. In unserer Einrichtung möchten wir die ganzheitliche Entwicklung der Kinder fördern. Dazu gehört auch eine sexualfreundliche Erziehung. Diese beinhaltet z. B. Fragen der Kinder entwicklungsgemäß zu beantworten und durch eine geschützte und liebevolle Atmosphäre die Experimentierfreude und Erlebnisse rund um den Körper und die Sinne zu fördern. So kann das kindliche Selbstvertrauen gestärkt und ein positives Körpergefühl vermittelt werden.

In einer Einrichtung, in der Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen miteinander spielen und lernen, begegnen sich unterschiedliche Werte und Normen auch in Bezug auf Sexualität. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung und Respekt zu erziehen. Die Vermittlung spezieller kultureller oder religiöser Werte betrachten wir als Aufgabe der Eltern.

Ferner möchten wir dazu beitragen, dass die Kinder körperliche oder sexuelle Sachverhalte angemessen ausdrücken können ohne andere zu beleidigen oder zu verletzen. Dies trägt dazu bei, ihr Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl und selbst bestimmtes Handeln zu stärken. Ein in diesem Sinne aufgeklärtes und selbstbewusstes Kind kann sich auch vor sexuellen Übergriffen besser schützen und ist in der Lage sich Unterstützung zu holen.

Unser fachlich geschultes Personal steht sowohl Eltern als auch Kindern bei Fragen rund um die Themen kindliche Körperentwicklung und Sexualität zur Seite. Die Kinder in unserer Einrichtung sollen über einen entwicklungsgemäßen Wissensstand über ihren Körper und die Fortpflanzung des Menschen verfügen.

Dazu setzen wir kindgerechte und altersgemäÙe Methoden und Medien ein. Zur Umsetzung dieser Ziele werden auch Rume, Spielecken und Ruckzugsmoglichkeiten eingerichtet bzw. Kinderbucher zur Verfugung gestellt.

6. Erweiterte Fuhrungszeugnisse fur Haupt- und Ehrenamtliche

Alle Mitarbeitende, die mit den Kindern im Kontakt sein konnen, mussen bei Einstellung und dann regelmaÙig wiederkehrend (alle 5 Jahre) ein erweitertes Fuhrungszeugnis vorlegen.

7. Berucksichtigung von Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalgewinnung

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen gibt es von Seiten des Tragers und der Leitung eine Vielzahl an Aspekten zu berucksichtigen. Bei der Auswahl moglicher Bewerber*innen in einem Ausschreibungsverfahren konzentrieren wir uns im ersten Schritt auf die Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse.

Das Ausbildungszeugnis belegt uns die Qualifikation des Bewerbers, die Arbeitszeugnisse lassen einen ersten Ruckschluss darauf zu, welche Fahigkeiten ein Mitarbeiter besitzt und inwieweit die Vorkenntnisse kompatibel mit den Grundsatzen unserer Einrichtung sind.

Es wird ein Hospitationstermin vereinbart. Die/Der Bewerber*in, die moglichen Kolleg*innen und Kinder sollen so die Moglichkeit erhalten, einen ersten Eindruck voneinander zu erhalten. Im Gesprach kann man vieles erfragen, aber der direkte Kontakt und Austausch aller Beteiligten sagt mehr daruber aus, ob der Umgang wertschatzend ist und die „Chemie“ auf allen Seiten passt. In einem Gesprach zwischen der/dem Bewerber*in und der Leitung weisen wir auf unsere Grundsatze, unser Leitbild und unsere Konzeption hin.

Wenn ein/e passende*r Bewerber*in gefunden ist, die/der in unserer Einrichtung arbeiten mochte, kommt es zum Einstellungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens muss die/der Bewerber*in ein erweitertes Fuhrungszeugnis nach §30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregister) einreichen, dass bestatigt, dass wir keine Person einstellen, die zuvor strafbare Handlungen ausgefuhrt hat.

Des Weiteren muss er/sie eine Infektionsschutzbelehrung im Sinne des §43 Infektionsschutzgesetz absolvieren und sich einer Unterweisung zur

Biostoffverordnung unterziehen. Diese Belehrungen sollen sowohl den/die zukünftigen Mitarbeitenden als auch die Kinder vor möglichen Krankheitsübertragungen in der täglichen Arbeit schützen.

Der/die neue Mitarbeitende erhält eine Schweigepflichterklärung, in der der/die Mitarbeitende aufgefordert ist, dem Datenschutz unterliegend zu handeln und mit entsprechenden Daten umzugehen.

Nach Einstellung des/der Mitarbeitenden erhält diese/r eine umfassende Einweisung durch die Leitung. Diese umfasst alle Themenbereiche der Kita, die Konzeption, Leitbild.

Der/die Mitarbeitende wird in der Einarbeitung eng von der Gruppenleitung und Leitung begleitet und beide stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Ebenfalls finden jährlich standardisierte Mitarbeitenden Gespräche nach Vorgabe der EKHN statt.

8. Leitfaden zur Kindeswohlsicherung

Mit dem folgenden »Leitfaden zur Kindeswohlsicherung« wird der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung umgesetzt.

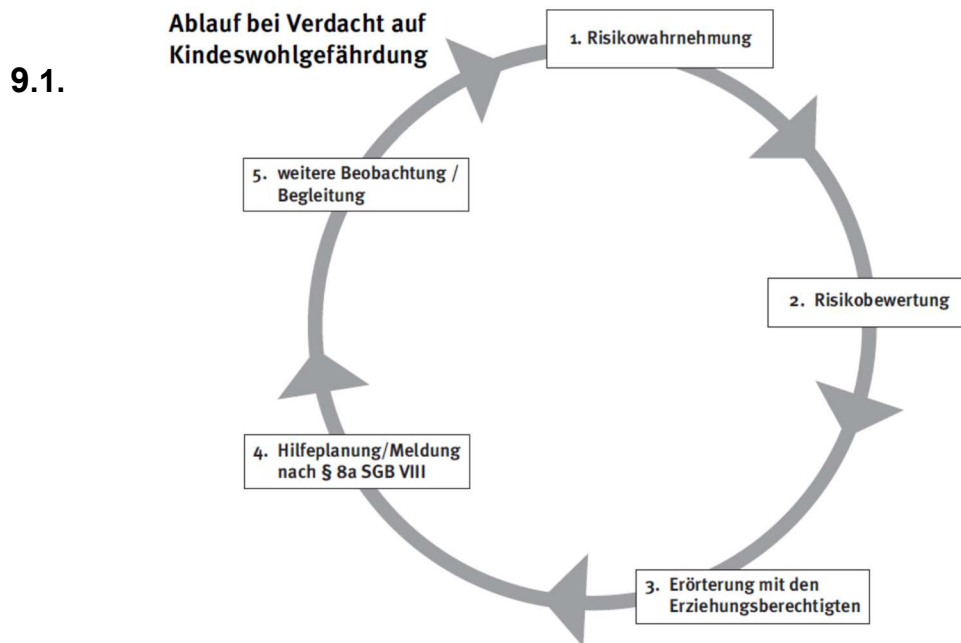
Wenn wir uns Sorgen um Kinder machen, ein Entwicklungsrisiko oder eine Kindeswohlgefährdung vermuten, geht es darum:

- das eigene Gefühl ernst zu nehmen
- Ruhe zu bewahren, um ein besonnenes, planvolles und abgestimmtes Vorgehen zu organisieren
- sich frühzeitig einer/einem Kolleg*in mitzuteilen und Beobachtungen im Team zu besprechen

Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, ab wann körperliche und seelische Vernachlässigungen und/ oder Taten das Kindeswohl gefährden. Daher ist eine gemeinsame Abschätzung unter Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) (vier Augen Prinzip) des Gefährdungsrisikos und der Schutzfaktoren notwendig.

- an der Seite des Kindes zu sein
Das Kind braucht Möglichkeiten, sich in einem geschützten Rahmen auszudrücken, ohne ausgefragt zu werden. Es muss in seinen Rechten (z. B. auf Beteiligung) geachtet werden.
- in Gesprächen mit den Eltern die jeweiligen Wahrnehmungen auszutauschen
- Verantwortung zu übernehmen für die eigene Arbeitsfähigkeit durch kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildung
- im Team Vereinbarungen zu treffen über ein Zeitkontingent für die Kinder, um die wir uns Sorgen machen

9. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Risikowahrnehmung

Liegen Informationen vor, aus denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergibt:

- werden alle Auffälligkeiten unter Angabe des Zeitpunkts und der beobachtenden Person dokumentiert
- werden Aussagen des Kindes in wörtlicher Rede notiert und um die eventuell vorausgegangene Frage der pädagogischen Fachkraft ergänzt. Wenn die Aussage des Kindes nicht mehr ganz genau wiedergegeben werden kann, muss dies als Anmerkung ergänzt werden (»hat ungefähr gesagt« oder »hat sinngemäß gesagt«).
- informieren die Mitarbeitenden der Kita die Leitung.

Die Einrichtungsleitung trägt, sobald sie informiert ist, die Verantwortung für den gesamten Prozess!

9.2. Risikobewertung

- Besteht weiterhin ein Verdacht, muss die Weiterbearbeitung des Themas gesichert sein!
- Ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Fachkräfte ist notwendig. Die Verantwortung dafür hat die Einrichtungsleitung.

- Die Sorgeberechtigten sind von Beginn an zu beteiligen, wenn dies nicht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegen steht (z.B. bei vermutetem innerfamiliären sexuellen Missbrauch oder der Gefahr akuter Gewaltanwendung gegen das Kind).
- Mitarbeitende können sich über die Einrichtungsleitung an die Insofern Erfahrene Fachkraft (InsoFa) nach § 8a SGB VIII wenden oder zur Beratung des weiteren Vorgehens an die Fachberatung der EKHN. Der Fall muss, soweit dies sinnvoll möglich ist, anonymisiert dargestellt werden.

9.3. Erörterung mit den Erziehungsberechtigten

- Zur weiteren Klärung werden die Sorgeberechtigten zu Gesprächen eingeladen. Dabei geht es darum, Beobachtungen und Erklärungsmöglichkeiten auszutauschen, Unterstützung anzubieten und Verabredungen zu treffen. Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung nimmt die Einrichtungsleitung an den weiterführenden Gesprächen mit den Sorgeberechtigten und den Kooperationspartnern teil.

9.4. Hilfeplanung/ Meldung nach § 8a SGB VIII

- Erscheinen die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Kindertageseinrichtung als nicht ausreichend, werden die Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen (z. B. Erziehungsberatung, Suchtberatung...) motiviert und Wege dorthin aufgezeigt.
- Sind die vereinbarten Hilfen nicht ausreichend, nicht geeignet oder werden abgelehnt, ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich.
- Sind die Sorgeberechtigten damit einverstanden, schlägt die Leitung ein gemeinsames Gespräch der Beteiligten vor und organisiert einen zeitnahen Termin.
- Sind die Sorgeberechtigten nicht damit einverstanden, ist vor der Meldung beim Jugendamt eine Gefährdungseinschätzung zusammen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII vorzunehmen. An dieser Beratung nehmen sowohl die Leitung, als auch die pädagogische Fachkraft, die direkt mit dem Kind arbeitet teil. Die Leitung dokumentiert die Beratungsergebnisse im Protokoll.

Ergibt die Beratung das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, muss das Jugendamt auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeschaltet werden. Über diesen Schritt sind die Sorgeberechtigten im Vorfeld zu informieren, wenn dies nicht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegensteht.

- In einer Hilfefunkferenz unter Federführung des Jugendamtes werden weitere Schritte besprochen und geplant.
- Alle Gespräche werden dokumentiert.

9.5. Weitere Beobachtung/ Begleitung

Das Kind und die Sorgeberechtigten werden entsprechend der Absprachen weiterhin begleitet. Alle Auffälligkeiten werden weiter dokumentiert und bewertet.

Wenn es die Situation erfordert, werden Polizei oder Notarzt gerufen.

9.6. Informationsaustausch und Datenschutz

Unter Datenschutzgesichtspunkten darf über **Beobachtungen** oder sonstige Informationen bezüglich eines Kindes, **aus denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung** ergibt, mit der Einrichtungsleitung, dem Träger und pädagogischen Fachkräften innerhalb der Einrichtung gesprochen werden.

Mit der InsoFa oder der Fachberatung ist der Austausch von Daten und Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in dem Umfang möglich, der zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Da die Sorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, soll grundsätzlich darauf hingewirkt werden, dass die Weitergabe von Daten an andere Stellen mit Einwilligung der Sorgeberechtigten erfolgt. (*Vordruck Schweigepflichtentbindung- Kita*)

Liegt keine Einwilligung vor, gilt folgendes:

Bei Gesprächen mit zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogenen InsoFa anderer Träger ist ein Austausch möglich, wobei die Daten soweit möglich zu anonymisieren sind.

Ein Austausch mit sonstigen Stellen (z.B. Ärzten*innen, Therapeuten*innen) darf ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht erfolgen.

Besonders sensibel sind Informationen zu behandeln, die einer **bestimmten Person** ausdrücklich oder erkennbar im Vertrauen auf deren Verschwiegenheit **persönlich anvertraut** wurden. Hierüber darf auch einrichtungsintern ohne Einwilligung der anvertrauenden Person nur mit den Personen gesprochen werden, mit denen ein **Austausch** zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl **unbedingt erforderlich** ist (z.B. nicht erforderlich: Besprechung im gesamten Team).

Wenn dies in der Gesprächssituation angemessen ist, sollte unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer effektiven Hilfe für das Kind, auf eine Einwilligung der anvertrauenden Person zur Weitergabe der Information zum Zwecke der Besprechung im Team und mit Fachkräften hingewirkt werden.

Für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt gilt:

Sofern aufgrund der wie vorgeschrieben vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und Maßnahmen des Jugendamtes zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit des geschädigten Kindes erforderlich sind, ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig.

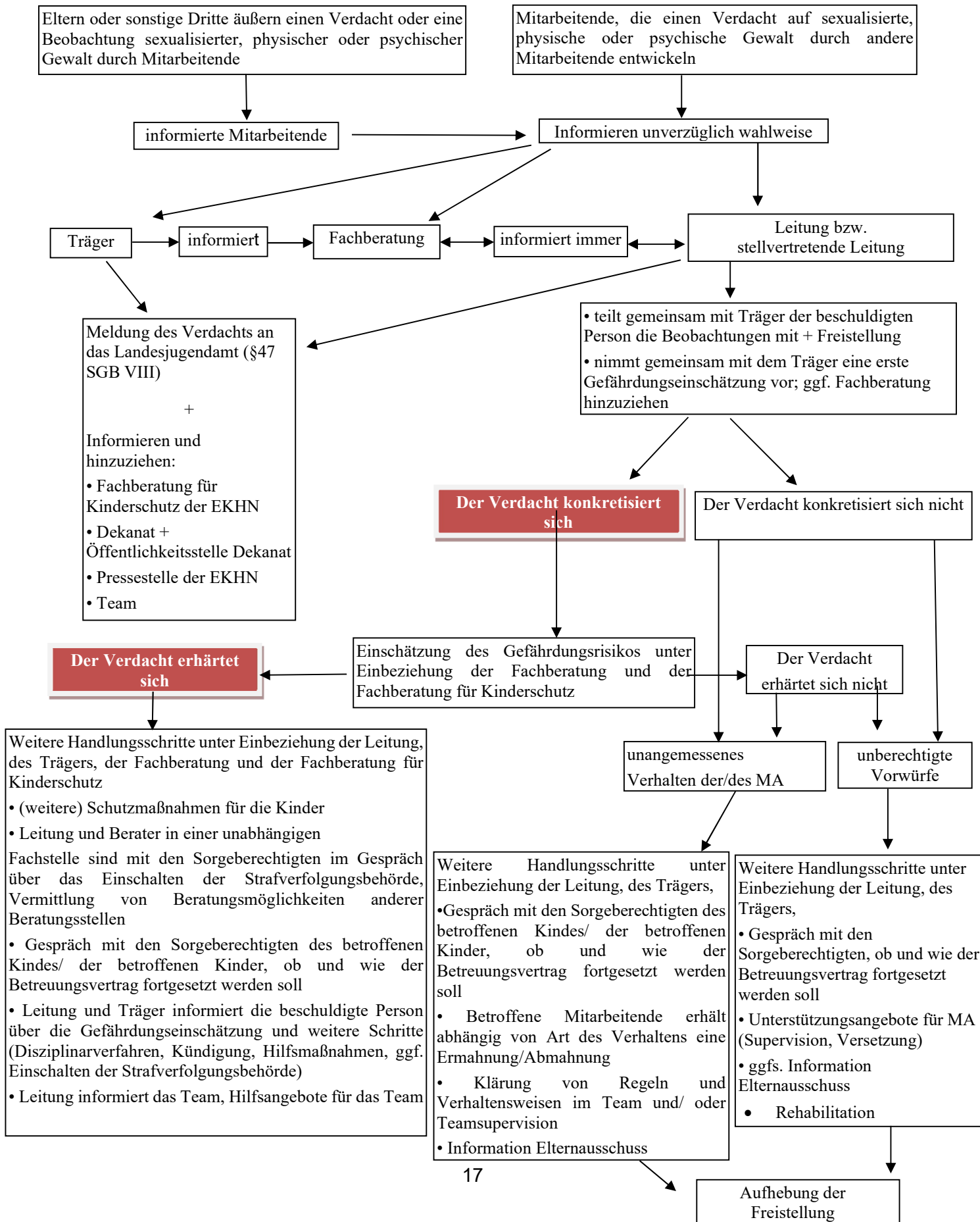
Bei Anfragen, die das Jugendamt zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung an die Kindertageseinrichtung stellt, dürfen Informationen auch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten weitergegeben werden (nicht bei sonstigen Anfragen).

Für die Weitergabe von Informationen im Fall einer akuten Gefährdung gilt:

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung zusätzlich zu den ergriffenen Schutzmaßnahmen erforderlich wird, darf unabhängig vom Stand des vorgeschriebenen Verfahrens zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos das Jugendamt umgehend vom Fall und von den Betroffenen informiert werden. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch die Einrichtung möglich. Sollte das Handeln der Polizei erforderlich sein, darf diese unmittelbar informiert werden. Die Betroffenen sind über

die Weitergabe der Daten zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

10. Leitfaden bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita durch Mitarbeitende



11. Beschwerdemanagement

Beschwerden in unserer Kindertagesstätte können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Mitarbeitenden sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unseren Einrichtungen. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

11.1. Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita.
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander.
- Wir dürfen Fehler machen.
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um.
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich.
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen.

11.2. Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern:

- durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden.
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahr-genommen werden.
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen. (Solidarität).
- indem die Mitarbeitenden positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren.

In unseren Kindertagesstätten können die Kinder sich beschweren:

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen,
- in Konfliktsituationen,
- über unangemessene Verhaltensweisen der Mitarbeitenden,
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Regeln, etc.).

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck:

- durch konkrete Missfallensäußerungen,
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute,
- durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen.

Die Kinder können sich beschweren:

- bei den Mitarbeitenden in der Gruppe,
- bei ihren Freunden,
- bei ihren Eltern,
- bei den Küchenkräften, FSJler*innen,
- bei der Leitung.

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung,
- durch den direkten Dialog der Mitarbeitenden mit dem Kind/ den Kindern,
- in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung,
- im Rahmen von Befragungen.

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden,
- im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit,
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen,
- in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen,
- bei Gesprächen mit dem Träger/ in Kirchenvorstandssitzungen.

11.3. Unser Beschwerdeverfahren für die Eltern

Die Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren:

- beim Aufnahmegespräch,
- beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften,
- bei Elternabenden,
- bei Elternbefragungen,
- im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften,
- über den Elternausschuss,
- über den Träger.

Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe,
- bei der Leitung der Kita,
- bei dem Träger,
- über anonymisierte Elternbefragungen.

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung,
- im direkten Dialog,
- über das Beschwerdeformular,
- bei vereinbarten Elterngesprächen,

- vom Träger,
- im Beschwerdeprotokoll,
- durch Einbindung der Elternvertreter,
- mittels Elternfrageaktionen zur Zufriedenheit mit der Kita.

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- entsprechend dem Beschwerdeablaufplan,
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden,
- in Elterngesprächen,
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle,
- im Dialog mit Elternvertretern/ bei den Elternbeiratssitzungen,
- in Teamgesprächen/ bei Dienstbesprechungen,
- mit dem Träger.

Wer ist Ansprechpartner für Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten?

Für Kinder: die pädagogische Fachkraft in der Gruppe, die Kindergartenleitung, Berufspraktikant*innen. Kinder klären Beschwerden in der Regel untereinander, wenn nötig Unterstützung durch die Mitarbeitenden mit dem Ziel der Sozialkompetenz.

Für Eltern: die pädagogische Fachkraft in der Gruppe, die Leitung, der Träger.

11.4. Wie werden den Kindern/ den Eltern die Beschwerdemöglichkeiten bekannt gemacht?

Kindern:

- über eine adäquate Gesprächskultur in der Einrichtung,
- Pädagogen nehmen die Befindlichkeiten der Kinder sensibel wahr und verbalisieren, fragen, machen ein Angebot, greifen ein, unterstützen, handeln als Vorbilder z.B. bei Auseinandersetzungen,
- über Erklärungen und das Gespräch im Einzelfall,
- über bewusste Visualisierung und konkrete Thematisierung in der Gruppe.

Eltern:

- Eltern werden wahrgenommen, angesprochen (wenn sie es nicht von selbst tun), ihre Beschwerde wird ernstgenommen und transparent bearbeitet,
- bei Elterngesprächen über die Leitung,
- über die Elternvertreter,
- über Aushänge und Informationsmaterialien,
- durch Elternfragebogen Aktionen.

Unsere Herausforderungen:

- Wissen alle Kinder, dass sie das Recht haben, mitzuentcheiden und sich zu beschweren?
- Wissen alle Eltern um ihre Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten?
- Was kann sie ggf. hindern, ihre Möglichkeiten zu nutzen?
- Gelingt es uns, mit Beschwerden immer professionell umzugehen?

11.5. Wie wird die Qualität der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung geprüft und weiterentwickelt?

Für die Kinder im Rahmen von:

- Nachfragen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden,
- Visualisierung der verbindlichen Absprachen,
- gemeinsame Reflexion oder Überprüfen der Einhaltung von Absprachen und Regeln,
- Einführung der neuen Kinder in das bestehende System,
- Thematisierung in Dienstbesprechungen,
- Thematisierung im Fachaustausch der Leitung mit dem Träger,
- Weiterentwicklung in Teamfortbildungen.

Für Eltern im Rahmen von:

- Tür- und Angelgesprächen,
- Rückversicherungen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden,
- Auswertungen der eingegangenen Beschwerden,
- Anonymisierten Elternbefragungen,
- Elterngesprächen.

- Elternabenden.
- Elternausschusssitzungen.

Für das Team im Rahmen von:

- Thematisierung in Dienstbesprechungen,
- Thematisierung im Fachaustausch der Leitung mit dem Träger,
- Weiterentwicklung in Teamfortbildungen,
- QE mit Fachberatung.

Aus den Rückmeldungen erfolgt ggf. eine konzeptionelle Anpassung.

Unsere Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bieten vielfältige Entwicklungschancen für unsere Einrichtungen und alle Beteiligten.

Entscheidend bleibt der Anspruch, die Arbeitsfelder kontinuierlich durch Lernprozesse zu optimieren. Alle Arbeitsabläufe müssen laufend im Dialog mit Kindern und Eltern reflektiert werden.

Das erfordert eine offene Kommunikation mit allen und für alle:

Kindern, Eltern, Familien, Mitarbeitenden, Leitung und dem Träger.

11.6. Beschwerdemanagement Ablaufschema

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll.
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

Beschwerdebearbeitung:

- Es gibt eine Rückmeldung mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/ kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Leitung/ der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weiter geleitet.

Abschluss:

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/ den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert.
- Die Beschwerde/ die Lösung/ die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/ Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Informationen an alle Eltern/ Kinder.

12. Anhang mit Kontaktadressen:

- a. Verhaltenskodex**
- b. Adressen, Ansprechpartner*innen**
- c. Risikoanalysen**
- d. Maßnahmeplan**

a. Unser Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Fachkraft bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten.

1. Unser Verhalten ist immer reflektiert. Manche Verhaltensweisen sind für manche Kinder eine Grenzüberschreitung, für manche nicht (Kuscheln, toben etc.)
2. Wir handeln situationsbedingt und achten auf das, was die Kinder wollen.
3. Wir benutzen keine Spitznamen.
4. Das Duzen der Eltern ist kritisch zu sehen, dazu bedarf es Absprachen mit den Eltern.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Einrichtungsleitung zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst, die Einrichtungsleitung zu informieren. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation - im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Nieder-Olm, 11.01.2017

Unterschrift der/des Mitarbeitenden
(auf der Rückseite)

b. Adressen, Ansprechpartner*innen

Träger

Güt Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Geschäftsführung Sabine Bezvald
Am Hahnenbusch 14b
55268 Nieder-Olm
Tel: 06136-9269640
sabine.bezvald@ekhn.de

Kindergarten/ Kita-Leitung

Ev. Kindergarten Martin Luther King
Nicole Hamm
Außerhalb 10
55270 Jugenheim
06130-201
nicole.hamm@ekhn.de
Kita.Jugenheim@ekhn.de

Dekanat Ingelheim/Oppenheim

Dekan Olliver Zobel
Am Hahnenbusch 14b
55268 Nieder-Olm
06136-92696-0 oder 06136-8973293
Olliver.zobel@ekhn.de

Fachberaterin für Kinderschutz

Andrea Sälinger
Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten
Erbacher Str. 17
64287 Darmstadt
Tel: 06151/ 6690-234
Fax: 06151/ 6690-212
Mobil: 0176/ 11669027
andrea.saelinger@ekhn.de

Fachberatung der EKHN

Daniela Götz
Fachberaterin für Kindertagesstätten
Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten
Außenstelle Wiesbaden
Alte Schmelze 11
65201 Wiesbaden
Tel.: 06151 6690 237
E-mail: Daniela.goetz@ekhn.de
www.kita.zentrumbildung-ekhn.de

Polizeipräsidium Lerchenberg

Regerstr. 10
55127 Mainz
06131-654310

Landesjugendamt Mainz

Frau Berens-Pamperin
Landesjugendamt Referat 37
Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131/976519
Fax.: 06131/967365
Berens-Pamperin.Nicole@lsjv.rlp.de

ASD Kreis Mainz-Bingen

Jugendamt/ Soziale Dienste
Frau Meffert
06132-78713135
Meffert.Mareike@mainz-bingen.de

c. Risikoanalysen:

1. Treppe/Flur
2. Außengelände
3. Turnenhalle
4. Ausflüge

1. Treppe/Flur

Gefahren:

- Stürzen
 - Fallen
 - Ausrutschen
 - Anstoßen
- Regeln für die Kinder:
- ➔ Nur mit Hausschuhen oder Rutschsocken
 - ➔ Es darf nur die breite Seite der Treppe genutzt werden
 - ➔ Die Kinder gehen hintereinander
 - ➔ Treppe ist kein Aufenthaltsort/Spielplatz
- Regeln für die Erzieher*innen:
- ➔ U2 Kinder werden immer begleitet

2. Außengelände

Gefahren:

- Gegenstände unter Rutsche, Schaukel und Klettergerüst
- Rutschgefahr bei Nässe
- Pflanzen, Beeren, Bäume
- Sturzgefahr
- Steine, Stöcke

- Rutsche, Schaukel
 - Fahrzeuge und Barfußlaufen
 - Defekte Spielgeräte
- Regeln für Kinder:
- Es wird nicht auf Bäume geklettert.
 - Pflanzen und Beeren dürfen nur gegessen werden, wenn sie vorher einer Erzieher*in gezeigt wurden.
 - Die Fahrzeuge werden nicht angeschoben.
 - Es werden kein Sand und keine Steine geworfen.
 - An der Rutsche wird nicht am Rand runter gerutscht.
 - Es wird nicht die Rutsche hochgelaufen.
 - Wenn man gerutscht ist, gibt man den Platz unter der Rutsche schnell frei.
 - Es wird nicht auf Gegenständen gerutscht.
- Regeln für Erzieher*innen:
- Die Erzieher*innen verteilen sich zur Aufsicht auf dem Außengelände. Dazu sprechen sie sich ab.
 - Auf Wunsch der Kinder werden Fahrzeuge und Sandspielsachen herausgegeben.
 - Wenn die Kinder barfuß laufen, dürfen keine Fahrzeuge herausgegeben werden.
 - Fahrzeuge dürfen nur mit Schuhen gefahren werden.
 - Es wird kontrolliert, ob unter Rutsche, Schaukel und Klettergerüst Gegenstände liegen.
 - Gefährliche Pflanzen (Pilze, Wolfsmilchgewächse, dornige Wildrosen etc.) werden sofort entfernt.
 - Das Hoftor ist geschlossen.
 - Defekte Spielgeräte werden sofort der Leitung/ stellvertr. Leitung gemeldet. Die Erzieher*innen sperren die Geräte ab oder sortieren diese aus. Die Leitung kümmert sich um die Reparatur.

3. Turnhalle

Gefahren:

- Geräte
 - Besuch der Toilette
- Regeln für Kinder:
- Mit den Kindern werden die Geräte besprochen. Wenn sie sich nicht an die Regeln halten, sitzen sie auf der Bank.
- Regeln für die Erzieher*innen:
- Es gibt genügend Trinkpausen, während diesen müssen die Kinder im Blick behalten werden.
 - Toilettengänge werden begleitet.
 - Es wird eine Erste-Hilft-Tasche im Turnraum bereit gehalten, diese wird vorher auf Vollständigkeit geprüft. Wenn Dinge entnommen werden, werden diese wieder ergänzt.

4. Ausflüge, Wald, Spielplatz, Kooperationsspaziergänge (Wege zu Schule, Bücherei etc.)

Gefahren:

- Bewegen im Straßenverkehr
 - Giftige Pflanzen
 - Bäume, Stapel von Holzstämmen
 - Weglaufen/ im Blick behalten
 - Zecken, Wespen
- Regeln für Kinder:
- Mit den Kindern werden Verkehrsregeln besprochen.

- Die Kinder gehen immer zu zwei, wenn möglich geht immer ein Vorschulkind mit einem jüngeren Kind.
 - Die jüngeren Kinder gehen an der der Straße abgewandten Gehwegseite.
 - Die Kinder tragen dem Wetter angemessene Kleidung.
 - Die Kinder halten sich an die mit den Erzieher*innen besprochenen Regeln (z.B. keine Pflanzen essen, nicht auf Baumstammstapel klettern, sich nicht von der Gruppe entfernen).
 - Wenn die Kinder auf Toilette müssen, sagen sie Bescheid.
 - Es werden keine süßen Getränke oder Speisen mit in den Wald genommen. Beim Trinken und Essen wird immer erst nach Wespen geschaut.
 - Müll wird immer mit nach Hause genommen.
- Regeln für Erzieher*innen:
- Bei Ausflügen gilt der Betreuungsschlüssel 1:8.
 - Die Erzieher*innen sperren die Straße beim Überqueren ab.
 - Es geht jeweils eine Erzieher*in vorne und eine hinten. Weitere verteilen sich innerhalb der Kindergruppe.
 - Die Erzieher*innen sprechen mit den Kindern über die Regeln im Verkehr, im Wald, auf dem Schulhof etc.
 - Es wird eine Erste-Hilfe-Tasche mitgenommen, diese wird vorher auf Vollständigkeit geprüft. Wenn Dinge entnommen werden, werden diese im Kindergarten wieder ergänzt.
 - Für Wickelkinder werden Wickelsachen mitgenommen, für Kinder, bei denen die Gefahr des Einnässens besteht, Wechselkleidung.
 - Es hat immer mindestens eine Erzieher*in ein Handy dabei. Die Nummer des Giftnotrufs ist bekannt (06131-19240).
 - Im Wald wird zu Beginn ein Rastplatz eingerichtet, der als Treffpunkt gilt. Die Erzieher*innen verteilen sich so, dass sie die Kindergruppe im Blick behalten.
 - Die Erzieher*innen haben mögliche Gefahren im Blick (z.B. Baumstämme, mögliche Tiere, andere Spaziergänger, Hunde).

- Bei Kälte ist eine frühere Rückkehr möglich.
- Bei Hitze achten die Erzieher*innen darauf, dass die Kinder nicht zu lange in der Sonne spielen und einen Sonnenschutz tragen.
- Bei Ausflügen mit öffentlichen Verkehrsmitteln steigt immer eine Erzieher*in als erstes ein oder aus, eine weitere Erzieher*in steigt erst ein oder aus, wenn alle Kinder ein oder ausgestiegen sind.
- Bei Wespen wird darauf geachtet, dass Getränke und Dosen der Kinder immer verschlossen sind.

Weitere Gefahren können entstehen durch:

- **Neue Mitarbeitende, Praktikant*innen**

- Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung benötigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, welches alle 5 Jahre neu ausgestellt werden muss.
- Neue Mitarbeitende und Praktikanten/ Praktikantinnen bleiben nicht alleine mit den Kindern.
- Praktikant*innen, mit Ausnahme von Berufspraktikant*innen gehen grundsätzlich nicht mit Kindern zur Toilette, helfen nicht beim Umziehen und wickeln auch keine Kinder. Ansonsten unterstützen neue Mitarbeitenden und Berufspraktikant*innen die Kinder in solch intimen Momenten erst nach einer Kennenlernphase.
- Mitarbeitende, die Signale von Überforderung senden (Schreien, Weinen, übermäßiges Schimpfen etc.) benötigen sofortige Unterstützung. Schnelles Eingreifen ist notwendig, Vorfälle werden unverzüglich der Leitung gemeldet.
- Alle Besucher der Einrichtung werden von den hauptamtlichen Mitarbeitenden beobachtet und halten sich niemals mit einer Gruppe von Kindern alleine/ unbeobachtet an einem Platz auf.

- **Fehlerhaftes Verhalten von Mitarbeitenden**

- Mitarbeitende kommen ihrer Aufsichtspflicht nicht in der gebotenen Weise nach

- Mitarbeitende kommen nicht ausgeruht, stark belastet oder nach Medikamenteneinnahme/ oder Drogenkonsum zur Arbeit
- Mitarbeitende geben den Kindern ein negatives Vorbild (Rauchen, aggressives Verhalten im Umfeld des Kindergartens)
- Mitarbeitende sprechen in nicht achtsamer und respektloser Weise mit den Kindern
- Mitarbeitende agieren grenzverletzend, die Intimsphäre der Kinder betreffend,
- Mitarbeitende nehmen die Beschwerden von Kindern nicht ernst
- Mitarbeitende verharmlosen Beobachtungen von kindeswohlgefährdenden Situationen oder handeln nicht nach unserem hausinternen Ablaufschema (ungeachtet der Tatsache wer das Kindeswohl verletzt.)

- **Vgl. Verhaltenskodex unseres Kindergartens**

- **Umgang mit kranken Kindern vgl. Zusatz zum Kindergartenvertrag**
 - **Wichtige Telefonnummern:**
 - Rettungsleitstelle: 06131-19222
 - Giftnotruf: 06131-19240 und 232466

d. Maßnahmenplan

Um Mögliche Gefährdungen und Gefahren zu erkennen und von den Kindern abzuweisen erteilt das Landesjugendamt gemeinsam mit der Betriebserlaubnis einen Personalschlüssel, der durch das Kitagesetz RLP festgelegt ist. Wenn dieser unterschritten wird, gibt es in mehreren Stufen Maßnahmen die in unserer Einrichtung umgesetzt werden um die Kinder vor Gefahren und Gefährdungen zu schützen oder diese frühzeitig zu erkennen. Es liegt in der Verantwortung der Leitung diesen Maßnahmeplan zu überprüfen und anzuwenden, in Absprache mit Träger, Landesjugendamt und Kitaausschuss, wenn Erzieher*innen nicht in der Einrichtung sind.

➔ Vgl. Maßnahmenplan